

(Nr. 7890.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen. Vom 15. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Der für die Provinz Westphalen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- und Korrekptionsanstalt zu Benninghausen, wird vom 1. Januar 1872. ab dem Provinzialverbande von Westphalen und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem Verwaltungsausschusse, bezw. der Kommission dieses Ausschusses), nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten vom 15. September 1871., übertragen.

§. 3.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der von dem Provinziallandtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Direktor für das Landarmenwesen. Der Direktor des Landarmenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtagsmarschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Befolgung desselben wird von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§. 4.

Der Landarmendirektor bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit beratender Stimme Theil.

§. 5.

In wie weit der Landarmendirektor die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlussfassung des Provinziallandtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben

gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§. 6.

Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassen hat.

§. 7.

Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich, nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens, namentlich das Regulativ vom 13. September 1843., außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. September 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.